

lageplanes" in das Wort „Umlegungsplanes“ zu genehmigen.“

Im übrigen gestatte ich mir wiederholt auf den Inhalt des Berichtes Bezug zu nehmen, behalte mir vor, nach dem Gange der Debatte auf diese oder jene Einzelheit zurückzukommen, und empfehle Ihnen namens der Gesetzgebungsdeputation die Annahme des Ihnen vorliegenden Entwurfes eines Allgemeinen Baugesetzes in der Fassung, wie sie Ihnen von der Deputation in Uebereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung vorgeschlagen wird.

Vizepräsident von Beschwitz: Meine Herren! Ich eröffne die allgemeine Debatte. Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister.

Staatsminister von Meißner: Meine Herren! Es entspricht einer Übung, daß bei Einführung und erstmaliger Berathung einer größeren und tief einschneidenden Gesetzesvorlage seitens der Regierung eine Äußerung erfolgt über die allgemeinen leitenden Grundsätze, welche sie bei Redigirung des betreffenden Gesetzentwurfs in der Hauptsache befolgen zu müssen geglaubt hat. Wenn ich heute mich bei der Wiedergabe dieser Erläuterungen ziemlich kurz fassen kann, so geschieht dies um deswillen, weil der Bericht Ihrer geehrten Deputation, meine Herren, so klar, so ausführlich, so sachgemäß die ganze Angelegenheit behandelt hat, weil sowohl im allgemeinen wie im besonderen eigentlich alles wiedergegeben worden ist, was von dieser Stelle überhaupt geäußert werden könnte, weil, meine ich, dieser Umstand die Regierung von der Verpflichtung entbindet, sich über die Grundsätze, die für sie leitend gewesen sind, weiter und weitläufiger zu äußern. Meine Herren! Gleichwohl halte ich mich verpflichtet, einige Bemerkungen allgemeiner Natur zu diesem Entwürfe zu machen.

Was zunächst die Frage anlangt, ob und inwieweit genügender Anlaß vorhanden gewesen ist, zu einer Revision beziehentlich zu einer Modifizirung der sächsischen Baugesetzgebung überzugehen, so möchte nach dieser Richtung zunächst die Bemerkung Platz greifen, meine Herren, daß wie anderwärts, so auch seitens der hohen Ständeversammlung nur erst im vergangenen Landtage anläßlich der Behandlung einer Petition ausdrücklich der Antrag an die Regierung gerichtet worden ist, der Revision der sächsischen Baugesetzgebung näher zu treten. Es ist weiter, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß auch in verschiedenen Interessentkreisen und besonders auch bei den Baupolizeibehörden selbst die Wahrnehmung mehr und mehr zum Durchbruche gelangt ist, daß unsere gegenwärtige Baugesetzgebung und die

auf die Handhabung des Baupolizeiwesens bezüglichen Bestimmungen nicht allenthalben mehr als ausreichend zu bezeichnen wären, und man ist daher einhellig in den betheiligten Kreisen zu der Ansicht gelangt, daß der Eintritt in eine Revision der bestehenden Baugesetzgebung ebenso zeit- wie sachgemäß sei. Es ist hierbei aber, meine Herren, hauptsächlich noch in Betracht zu ziehen, daß die über mehr als 30 Jahre zurückliegende sächsische Baupolizeigesetzgebung mit Rücksicht auf die Fortschritte der Technik, mit Rücksicht auf das mehr und mehr in Erscheinung tretende Baubedürfniß, vorzüglich auch mit Rücksicht auf die stetige Erweiterung hauptsächlich der größeren Städte thatsächlich nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Es ist weiter, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß die Durchführung einer rationellen, theils den individuellen Anschauungen, theils den lokalen Bedürfnissen entsprechenden Bauweise vielfach verhindert wurde und noch verhindert wird durch den unseren Lokalbauordnungen aufgedrückten sehr einseitigen und, ich möchte mich so ausdrücken, mehr schablonenartigen Charakter. Ich möchte weiter darauf hinweisen, meine Herren, daß auch die Grundsätze über die Aufstellung von Bauplänen vielfach der gesetzlich klaren Fundirung entbehren. Es ist auch zu bedenken, meine Herren, daß sowohl vom hygienischen als auch vom feuerpolizeilichen und vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte aus vieles jetzt nicht mehr genügt, was in der Vergangenheit wohl als ausreichend betrachtet werden konnte. Es ist aber endlich, meine Herren, ganz hauptsächlich auch darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse unbedingt dazu drängen, im Interesse der Durchführung größerer Baumöglichkeiten, im Interesse der besseren Ausnutzung des Baugeländes auch eine gewisse Erweiterung des Enteignungsrechtes in Aussicht zu nehmen. Ich habe dabei auch hauptsächlich noch darauf hinzuweisen, daß der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf in dieser Richtung gewisse neue Bestimmungen und Einrichtungen vorsieht, das ist die Einführung der Umlegung der Grundstücke und weiter die Inaussichtnahme der sogenannten Zonenenteignung. Ich verkenne durchaus nicht, meine Herren, daß gerade die Frage der Enteignung eine sehr subtile ist, und ich verstehe vollständig, daß man in betheiligten Kreisen gerade in Rücksicht auf die Vollmachten, die die Regierung sich nach dieser Richtung ausbittet, in gewisser Beziehung skeptisch sein kann. Aber, meine Herren, die Regierung ist auf der anderen Seite sich bewußt, daß sie die Schranken innegehalten zu haben glaubt, die vom rechtlichen und vorzugsweise vom verfassungsrechtlichen Standpunkte ohne weiteres gezogen sind für den Schutz und die